Dienstvereinbarung zum
Dienstbetrieb zwischen 24. und 31. Dezember

Zwischen

der Beuth Hochschule für Technik Berlin,
vertreten durch den Präsidenten,

und

dem Personalrat der Beuth Hochschule für Technik Berlin

wird gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 des Personalvertretungsgesetzes folgende Dienstvereinbarung geschlossen:

§ 1
Mit dem Beginn des Jahres 2011 findet jeweils zwischen dem 24. Dezember und 31. Dezember kein Dienstbetrieb statt.

§ 2
Ausnahmen von § 1 bedürfen einer besonderen Genehmigung der Hochschulleitung sowie der Zustimmung des Personalrats und ggf. der Schwerbehindertenvertretung.

§ 3
Für die ausfallende Arbeitszeit sind wahlweise Erholungsurlaub, Gleitzeit oder soweit noch vorhanden, freie Tage nach dem Anwendungstarifvertrag Berliner Hochschulen in Anspruch zu nehmen.

§ 4
Diese Dienstvereinbarung kann bis zum 31. Oktober eines Jahres für das folgende bzw. die folgenden Jahre gekündigt werden.

Protokollnotiz zu § 2:
Beide Seiten stimmen überein, dass Gründe für Ausnahmen von § 1 nur unabdingbare Arbeiten (z.B. Bewässern der Pflanzen, langfristig laufende Laborversuche, Erhaltung von Biokulturen, Havarien) sein können. Im Antrag sind die besonderen Gründe zu nennen und darzulegen warum die genannten Arbeiten nicht automatisiert durchzuführen sind.

Berlin, 01.12.2010

Präsident

Personalrat